

30.10.00**Empfehlungen**
der AusschüsseAzu **Punkt** der 756. Sitzung des Bundesrates am 10. November 2000

Verordnung zur Änderung des Rinder- und Schafprämienrechts, zur Änderung der Flächenzahlungs-Verordnung sowie zur Änderung der Vierten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung

Der Agrarausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 4 Abs. 3 Rinder- und Schafprämien-Verordnung) und Artikel 2 Nr. 1 (§ 4 Abs. 8 Flächenzahlungs-Verordnung)

In Artikel 1 und 2 ist jeweils die Nummer 1 zu streichen.

Begründung:

Auf eine Bagatellgrenze von 50 Euro kann verzichtet werden, da dieser Betrag keine Entlastung für die Verwaltung bringt.

Sollte das EU-Recht einmal die Option mit deutlich höheren Euro-Beträgen einräumen, könnte über eine Bagatellgrenze erneut diskutiert werden.

Ausgeliefert am 31. OKT. 2000

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 4a Rinder- und Schafprämien-Verordnung)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 4a wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Die Prämie wird gewährt, wenn der Übergeber alle Bedingungen für die Gewährung der Prämie im übertragenen Betrieb erfüllt."

b) Absatz 2 und 3 sind zu streichen.

Begründung:

Ausgleichszahlungen werden grundsätzlich dem Erzeuger, für den von ihm bewirtschafteten Betrieb gewährt, sofern eine termingerechte Antragstellung erfolgte. Eine darauf folgende Übertragung des Betriebes an einen neuen Bewirtschafter (Übernehmer) entbindet den Antragsteller/Erzeuger nicht von seiner Verpflichtung, die Beachtung sämtlicher Fördervoraussetzungen ggf. auch durch den Übernehmer sicherzustellen. Ein Verstoß gegen Auflagen/Voraussetzungen durch den Übernehmer zieht entsprechende Konsequenzen beim Antragsteller nach sich. Ein erhöhtes Betrugsrisiko zu Lasten des Gemeinschaftshaushaltes infolge eines Betriebsübergangs zur Erfüllung aller Bedingungen ist dadurch ausgeschlossen.

Wenn die Verantwortung für die Erfüllung von Auflagen bzw. Fördervoraussetzungen beim Übergeber bleibt, werden die Mitteilung der Übertragung sowie die Vorgabe einer Frist für die Mitteilung entbehrlich.

Die im vorliegenden Entwurf des BML vorgesehenen Regelungen führen zu einer grundsätzlich vermeidbaren Störanfälligkeit/Verkomplizierung im Vollzug sowohl auf Seiten der Antragsteller als auch der Verwaltung.

3. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 4a Flächenzahlungs-Verordnung)

In Artikel 2 Nr. 2 ist § 4a wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Die Beihilfe wird gewährt, wenn der Übergeber alle Bedingungen für die Gewährung der Beihilfe im übertragenen Betrieb erfüllt."

b) Absatz 2 und 3 sind zu streichen.

Begründung:

Ausgleichszahlungen werden grundsätzlich dem Erzeuger, für den von ihm bewirtschafteten Betrieb gewährt, sofern eine termingerechte Antragstellung erfolgte. Eine darauf folgende Übertragung des Betriebes an einen neuen Bewirtschafter (Übernehmer) entbindet den Antragsteller/Erzeuger nicht von seiner Verpflichtung, die Beachtung sämtlicher Fördervoraussetzungen ggf. auch durch den Übernehmer sicherzustellen. Ein Verstoß gegen Auflagen/Voraussetzungen durch den Übernehmer zieht entsprechende Konsequenzen beim Antragsteller nach sich. Ein erhöhtes Betrugsrisiko zu Lasten des Gemeinschaftshaushaltes infolge eines Betriebsübergangs zur Erfüllung aller Bedingungen ist dadurch ausgeschlossen.

Wenn die Verantwortung für die Erfüllung von Auflagen bzw. Fördervoraussetzungen beim Übergeber bleibt, werden die Mitteilung der Übertragung sowie die Vorgabe einer Frist für die Mitteilung entbehrlich.

Die im vorliegenden Entwurf des BML vorgesehenen Regelungen führen zu einer grundsätzlich vermeidbaren Störanfälligkeit/Verkomplizierung im Vollzug sowohl auf Seiten der Antragsteller als auch der Verwaltung.

4. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe d und Nummer 7 Buchstabe c (§ 19 Abs. 4 Satz 1 und § 22 Abs. 3 Satz 1 Rinder- und Schafprämien-Verordnung)

In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe d und Nummer 7 Buchstabe c ist jeweils das Wort "und" durch das Wort "oder" zu ersetzen.

Begründung:

Nach Artikel 35 Abs. 1 Buchstabe b IV der VO (EG) 2342/99 ist der Nachweis, dass die Tiere das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen haben, auf die gleiche Weise zu erbringen wie für die Ausfuhrerstattung.

Nach einer Festlegung der Bundesregierung (- dem Schreiben des BMF vom 23.12.1999 - III B 3-M 3500-236/99 -) gilt der für die Ausfuhrerstattung vorgeschriebene Ausfuhrnachweis - Vordruck 0763 - als Ausfuhrnachweis für in Deutschland zur Ausfuhr angemeldete Tiere. Bei Tieren, die über einen anderen Mitgliedstaat der EU verbracht werden, gilt das Kontrollexemplar T 5 als Ausfuhrnachweis.

Für den Ausfuhrnachweis reicht es daher aus, dass entweder die Ausfuhranmeldung nach Vordruck 0763 oder - bei Ausfuhrn über einen anderen Mitgliedstaat der EU - das Kontrollexemplar T 5 vorgelegt wird.

Es wird davon ausgegangen, dass die Ausfuhrbestätigungen, die zentral im Hauptzollamt Jonas in Hamburg erfasst werden, den Ländern zur Verfügung stehen und somit keine Kontrollücke entsteht.

5. Zu Artikel 3 Nr. 3 - neu - (§ 3 Abs. 5 Satz 6 - neu - Vierte Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung)

In Artikel 3 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 3 anzufügen:

' 3. Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:

"Bei Jungbullen, Bullen und Kälbern im Alten von fünf bis sieben Monaten ist das Gewicht der bei der Fleischschau als genussuntauglich bezeichneten und zu entfernenden Teilstücke gesondert festzustellen und bei der Schlachtabrechnung sowie bei der Anzeige nach § 31 Abs. 2 der Verordnung über die Gewährung von Prämien für männliche Rinder, Mutterkühe und Mutterschafe (Rinder- und Schafprämien-Verordnung) gesondert auszuweisen." '

Begründung:

Tierprämien können auch für genussuntaugliche Tiere gewährt werden. Da in bestimmten Fällen das Schlachtgewicht für die Gewährung der Tierprämien von Bedeutung ist, ist zu regeln, wie das Gewicht von bei der Fleischschau für genussuntauglich erklärten und zu entfernenden Teilstücken festzustellen ist.

Ohne eine bundeseinheitliche Regelung ist die Gewährung einer Prämie im Einzelfall davon abhängig, ob der einzelne Schlachtbetrieb das Gewicht der für genussuntauglich erklärten Teilstücke feststellt.